

**Erste Ordnung zur Änderung der
Zugangs- und Zulassungsordnung für die
konsekutiven Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2014
vom 30. April 2015**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 49 Abs. 6 und 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für die konsekutiven Masterstudiengänge des Fachbereichs Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. Februar 2014 (AB Uni 12/2014, S. 704 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Auswahlverfahren

(1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen für einen Studiengang im Sinne von § 1, die nach § 3 Abs. 1 und 2 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. ² - Die im Zeugnis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausgewiesene Note. ³ Sofern im Studium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den in einem Bachelorstudiengang der Biowissenschaften zu erbringenden Leistungen entsprechen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.

2. ⁴ - Weitere für das Studium des angestrebten Studiengangs einschlägige Qualifikationen. ⁵ Dies können zum Beispiel zusätzliche forschungsrelevante Praktika, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium, einschlägige Berufserfahrung, oder sonstige Zusatzqualifikationen sein. ⁶ Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. ⁷ Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.

(2) Die gemäß Abs. 1 Nr. 1 gegebenenfalls korrigierte Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird gem. Abs. 4 in einen Punktwert von 40 bis 27 umgerechnet.

(3) ¹ Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 und ggf. weitere qualifizierende Kriterien vergibt die Auswahlkommission 10 bis 0 Punkte. ² Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.

(4) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 2 ist folgendes Schema zu verwenden:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktwert	40	39	38	37	36	35	34	33	32	31	30

Note	2,1	2,2	2,3
Punktwert	29	28	27

(5) ¹Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. ²Aufgrund der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste erstellt.

(6) ¹Die Bewerberinnen/Bewerber werden beginnend mit dem Höchstwert zu den vorhandenen Studienplätzen zugelassen. ²Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

(7) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege der Härtefallregelung nach der Vergabeordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.“

2. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zu jedem dieser Ordnung unterfallenden Studiengang wählen die Fachbereichsräte der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereiche eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern derjenigen Fachbereiche, die zum regelmäßigen Lehrangebot des jeweiligen Studiengangs beitragen.

(2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus jeweils einer/einem Vorsitzenden, die/der dem Fachbereich Biologie angehört, deren/dessen Stellvertretung, zwei weiteren Hochschullehrer/inne/n und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen. ²Zwei Mitglieder der Auswahlkommission gehören ggf. einem der anderen an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fachbereichen an. ³Die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertretung werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/inne/n bestellt. ⁴Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird ein/e Stellvertreter/in bestellt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁶Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und ein weiteres Mitglied anwesend sind. ²Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme deren/dessen Stellvertretung.

(4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für den Zugang und die Zulassung zum Wintersemester 2015/2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Biologie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 15. April 2015.

Münster, den 30. April 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 30. April 2015

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles